

Jugendordnung des TV Metjendorf 04

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag: 31.12. eines Kalenderjahres).

§ 2 Aufgaben

(1) Es gelten die Vorgaben und Regelungen der Vereinssatzung des TV Metjendorf 04.

(2) Die Jugend des TV Metjendorf 04 führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig. Zentrale Aufgaben sind:

- a) Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung als Teil der Jugendarbeit zur Leistungssteigerung, Gesundheit und Vorsorge
- b) Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung
- c) Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- d) Erziehung zur (gewaltfreien) kritischen Auseinandersetzung in der Gesellschaft

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung (JV)
- b) die Jugendleitung (JL)

§ 4 Jugendversammlung

(1) Das oberste Organ der Vereinsjugend des TV Metjendorf 04 ist die Jugendversammlung. Die Jugendversammlung bildet sich aus den Mitgliedern gem. § 1 dieser Jugendordnung.

(2) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:

- die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung (JL) des Vereins
- die Wahl der Jugendleitung (JL)
- die Entlastung der Jugendleitung (JL)
- Änderung der Jugendordnung
- Beschlussfassung

(3) Die ordentliche Jugendversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre zur Wahl der Jugendleitung zusammen. Die Jugendversammlung sollte vor der Jahreshauptversammlung des Vereins einberufen werden. Die Jugendversammlung wird mindestens 2 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung von der Jugendleitung einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch Aushang in allen Sportstätten sowie auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.

An den Jugendversammlungen nimmt ein Vorstandsmitglied des Gesamtvereins teil.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Jugendleitung wird auf die Dauer von 2 Jahren – entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstandes - durch die Jugendversammlung gewählt. Die Mitglieder der Jugendleitung bleiben bis zur Neuwahl einer Jugendleitung im Amt. Unter Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Vereinsjugend gem. § 1 dieser Jugendordnung ist jede Person, die Mitglied des Vereins ist, wählbar.

(6) Sämtliche Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Über die Sitzungen der Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) In der Jugendversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die zum Stichtag, dem 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres das 10. Lebensjahr vollendet haben.

(9) Ohne Stimmrecht sind grundsätzlich auch Erziehungsberechtigte von Mitgliedern der Vereinsjugend und andere Vereinsmitglieder zur Teilnahme an der Jugendversammlung berechtigt.

§ 5 Jugendleitung

(1) Die Vereinsjugend wählt aus ihren Mitgliedern gem. § 1 dieser Jugendordnung die Jugendleitung, bestehend aus:

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellv. Vorsitzenden
- der Jugendvertreterin
- dem Jugendvertreter

(2) Die / der Vorsitzende und die / der stellv. Vorsitzende müssen bei ihrer Wahl mindestens 16 Jahre alt sein. Die Jugendvertreterin und der Jugendvertreter müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Sind die Mitglieder jünger als vorgegeben, so ist die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Die / der Vorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend in allen Belangen gegenüber dem Vorstand. Sie / er und ihr/sein Stellvertreter / Stellvertreterin gehören nach Maßgabe der Vereinssatzung als stimmberechtigtes Mitglied entsprechend den Abteilungsleitungen (§ 18 Satzung) dem Vorstand des TV Metjendorf 04 an.

(4) Zu den Aufgaben der Jugendleitung gehören:

- die ordnungsgemäße Einberufung und Leitung der Jugendversammlung;
- Sammlung von Anträgen zur Vorbereitung von Beschlussfassungen der Jugendversammlung
- die Erstellung eines jährlichen Programms und eines jährlichen Berichtes für die Jahreshauptversammlung des TV Metjendorf 04
- die Erstellung eines Berichts für die Jugendversammlung
- Planung, Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
- die Mitarbeit in den Organen des Vereins gem. Satzung des TV Metjendorf 04
- Die Jugendleitung kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben / Projekte beratende Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

(1) Für sämtliche Gremien und Organe der Vereinsjugend gelten die Inhalte der bestehenden Vereinssatzung des TV Metjendorf 04 und angeschlossener Ordnungen, sowie die ergänzenden Verbandsrichtlinien und – ordnungen.

(2) Bei jeglichen Widersprüchen in der Anwendung dieser Jugendordnung geht die höher-rangige Satzung und Ordnungen des TV Metjendorf 04 vor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 25.01.2011 beschlossen und tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 24.02.2011 in Kraft.

Metjendorf, 25.01.2011